

Bayerisches Gesetz- u. Verordnungsblatt

Nr. 18

München, den 31. Juli

1951

Inhalt:

Verordnung über die Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe vom 21. Juni 1951	S. 121
Verordnung über die Dienstbezeichnung des Staatssekretärs für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen vom 14. Juli 1951	S. 121
Bekanntmachung über die Änderung der Bezeichnung des Sozialen Landesmuseums in München vom 24. Juli 1951	S. 122
Bekanntmachung über die Siegelführung durch die Standesbeamten vom 14. Juli 1951	S. 122

Verordnung

über die Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe

Vom 21. Juni 1951

Auf Grund des § 3 der Verordnung zur Schädlingsbekämpfung im Obstbau vom 29. 10. 1937 (RGBl. I S. 1143) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 26. 8. 1949 (WiGBl. S. 257 und 308) sowie § 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz zum Schutze der Kulturpflanzen auf die Obersten Landesbehörden vom 11. 4. 1950 (BGBl. S. 94) wird hiemit bestimmt:

Art. 1

Die Verordnung zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe vom 9. 2. 1938 (GVBl. S. 66) erhält folgende Fassung:

§ 1

Zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe sind die Nutzungsberechtigten von Obstbäumen oder Obststräuchern verpflichtet, alle Obstbäume und Obststräucher während der Winterruhe mit Winterspritzmitteln, die von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft anerkannt sind, sachgemäß zu bespritzen. In besonderen Fällen, insbesondere bei Steinobstbäumen, kann auch Schwefelkalkbrühe verwendet werden.

§ 2

(1) Die Überwachung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben der Ortpolizeibehörde der Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz und deren Beauftragten; ihren Weisungen über die Art der Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist Folge zu leisten.

(2) Kommen die Nutzungsberechtigten den ihnen obliegenden Verpflichtungen trotz besonderer Aufforderung durch die Ortpolizeibehörde, die Bayer. Landesanstalt für Pflanzenbau und Pflanzenschutz und deren Beauftragte nicht nach, so können diese die Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten der Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bestraft.

§ 4

Die Verordnung wird von den Kreisverwaltungsbehörden für ihren Bereich oder für einzelne Gemeinden durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft gesetzt. Sie tritt nach Bestimmung der Kreisverwaltungsbehörde außer Kraft.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1951 in Kraft.
München, den 21. Juni 1951

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Alois Schlögl, Staatsminister

Verordnung

über die Dienstbezeichnung des Staatssekretärs für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen

Vom 14. Juli 1951

Auf Grund des Art. 77 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern vom 2. Dezember 1946 (GVBl. S. 333) und des § 10 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der Staatssekretär für Flüchtlingsangelegenheiten im Bayerischen Staatsministerium des Innern führt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an die Dienstbezeichnung: „Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen“.

(2) Der Staatssekretär für Angelegenheiten der Heimatvertriebenen ist Staatsbeauftragter für das Flüchtlingswesen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Flüchtlingsgesetz) vom 19. Februar 1947 (GVBl. S. 51).

§ 2

Diese Verordnung tritt am 14. Juli 1951 in Kraft.
München, den 14. Juli 1951

Der Bayerische Ministerpräsident
I. V. Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung
über die Änderung der Bezeichnung
des Sozialen Landesmuseums in München

Vom 24. Juli 1951

Die Bayerische Staatsregierung hat am 21. Juni 1951 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Das Soziale Landesmuseum in München führt ab 1. Juli 1951 die Bezeichnung „Bayerisches Landesinstitut für Arbeitsschutz“.
2. Die Verordnung des Gesamtministeriums des Freistaates Bayern vom 8. April 1926 (GVBl. S. 287) wird vom gleichen Zeitpunkt ab aufgehoben.

München, den 24. Juli 1951

Der Bayerische Ministerpräsident

I. V. Dr. Wilhelm Hoegner

Bekanntmachung
über die Siegelführung
durch die Standesbeamten

Vom 14. Juli 1951

Im Vollzuge des § 8 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden (DA) haben die Standesbeamten im Dienstsiegel ausschließlich das kleine bayerische Staatswappen gemäß Bekanntmachung über die Führung des Wappens des Freistaates Bayern vom 12. 10. 1950 (GVBl. S. 207) zu führen. Die Umschriftung lautet: Im

oberen Halbbogen „Bayern“, im unteren Halbbogen „Standesamt“ mit der amtlichen Angabe des Ortes, an dem der Standesbeamte seinen Amtssitz hat, z. B. „Standesamt Starnberg“. Im übrigen sind die Bestimmungen des § 7 DA. zu beachten. Hinsichtlich der Größe des Dienstsiegels wird auf § 8 DA. verwiesen.

Die neuen Dienstsiegel sind spätestens bis 1. 1. 1952 beim Bayer. Hauptmünzamt, München, Hofgraben 4, zu beschaffen. Nach diesem Zeitpunkt dürfen bei den Standesämtern andere und anderweitig hergestellte Siegel, insbesondere auch Gummistempel, nicht mehr verwendet werden. Nach Lieferung der neuen Dienstsiegel sind die alten Dienstsiegel und etwa vorhandene Gummistempel beim Hauptmünzamt abzuliefern.

Die Standesbeamten haben besonders darauf zu achten, daß die Dienstsiegel gemäß § 19 Abs. 4 DO. so verwahrt werden, daß ein Mißbrauch ausgeschlossen ist.

München, den 14. Juli 1951

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Berichtigung

Im Gesetz über Masseure und medizinische Bademeister vom 28. September 1950 (GVBl. S. 209) muß es in § 3 Abs. 1 Buchst. b) richtig heißen „§ 421“ des Strafgesetzbuches.